

## **Entgeltsätze für die Benutzung des Stadtjugendheimes**

Aufgrund des § 3 der Satzung über die Benutzung des Stadtjugendheimes der Stadt Heide werden nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 13.12.2006 folgende Entgelte erhoben:

### **§ 1 Benutzungsentgelte**

Für die Benutzung der Räume des Stadtjugendheimes gelten die nachstehenden Entgeltsätze:

- |                        |                               |
|------------------------|-------------------------------|
| 1. für den Großen Saal | 10,00 € / je angefangene Std. |
| 2. für Gruppenräume    | 5,00 € / je angefangene Std.  |

Anerkannte städtische Gruppen können in besonderen Fällen auf Antrag einen Zuschuss erhalten. Darüber entscheidet die/der Bürgermeister/in.

### **§ 2 Schuldner/in**

Schuldner/innen des Entgeltes sind die/der Antragsteller/in und die/der Veranstalter/in, sie haften als Gesamtschuldner/innen.

### **§ 3 Entstehung der Zahlungspflicht**

Die Zahlungspflicht entsteht mit Erteilung der Benutzungsgenehmigung.

### **§ 4 Inhalt des Entgeltes**

Das Entgelt schließt alle Nebenkosten wie Möblierung, Beleuchtung, Reinigung und Heizung in branchenüblichem Umfang ein. Darüber hinaus entstehende Kosten, wie z.B. besondere Reinigung infolge starker Verschmutzung sind nicht enthalten und werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

### **§ 5 Fälligkeit**

Die Entgelte werden von der Verwaltung in Rechnung gestellt und sind vom Antragsteller/von der Antragstellerin bzw. Veranstalter/in innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungszustellung an die Stadtkasse Heide zu zahlen. In besonders gelagerten Fällen kann das Entgelt auch im voraus verlangt werden.

**§ 6**  
**Befreiung von der Entgeltleistung**

Für die Benutzung von Räumen durch die Stadt Heide (z.B. Sitzungen der Gremien, dienstliche Veranstaltungen) wird ein Entgelt nicht erhoben. Sollten die Räumlichkeiten von städtischen Einrichtungen (z.B. Volkshochschule) genutzt werden, sind die entsprechenden Benutzungsentgelte zu erheben.

**§ 7**  
**Ausnahmen**

Die/Der Bürgermeister/in wird ermächtigt, in begründeten Fällen Ausnahmen zu erlassen.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Die Entgeltsätze treten am 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig treten die am 05.05.1993 beschlossenen Entgelte außer Kraft.

Heide, den 14.12.2006

gez. Ulf Stecher  
Ulf Stecher  
Bürgermeister